

Geschäftsreglement der Berufsgruppe Architektur BGA

I. ZWECK

Art. 1

Zweck der BGA

1. Im Rahmen der Vereinszwecke des SIA (Statuten Abschnitt II) bearbeitet die BGA selbständig berufsspezifische Fragen und vertritt die Interessen der ihr angehörenden Mitglieder.

Aufgaben, Zuständigkeit,
Kompetenzen

2. Die BGA definiert und koordiniert die Aktivitäten im Bereich Architektur in Zusammenarbeit mit den Kommissionen, den Plattformen und anderen Gremien innerhalb und ausserhalb des SIA, namentlich mit der Confédération Suisse des Architectes (CSA).

Kommissionen,
Arbeitsgruppen

3. Die BGA kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

II. ORGANISATION

Art. 2

Mitglieder

1. Die BGA besteht aus Einzel- und Ehrenmitgliedern des SIA.

Art. 3

Organe

Die Organe der BGA sind:

- a) Berufsgruppenrat
- b) Ausschuss
- c) Regionale Architektengruppen
- d) Standeskommission
- e) Sekretariat

III. BERUFSGRUPPENRAT

Art. 4

Funktion

1. Der Berufsgruppenrat ist oberstes Organ der BGA.

Einberufung

2. Der Berufsgruppenrat wird durch den Ausschuss nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Fristen, Traktanden,
Vorschläge, Unterlagen,
Protokolle

3. Das Sitzungsdatum ist den Berufsgruppenräten mindestens 6 Wochen vorher mitzuteilen. Vorschläge für die Traktandenliste müssen dem Ausschuss mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unterbreitet werden. Die Traktandenliste sowie die notwendigen Unterlagen wie Jahresrechnung und Jahresbericht sind den Berufsgruppenräten spätestens 2 Wochen vor Sitzungsdatum zuzustellen. Das Berufsgruppensekretariat führt das Protokoll der Sitzungen des Berufsgruppenrats.

Art. 5

Zuständigkeit

1. Gemäss Statuten obliegen dem Berufsgruppenrat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Definition der Berufspolitik
 - b) Vorschlag von Mitgliedern für die Direktion sowie für andere Gremien und Kommissionen des SIA
 - c) Wahl der Mitglieder des Ausschusses und des Präsidenten der Berufsgruppe
 - d) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Standeskommission
 - e) Wahl von Delegierten und Vertretern der BGA in regionalen und ausländischen Vereinen und Organisationen
 - f) Wahl der Delegierten der BGA im Schweizerischen Register (REG)
 - g) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie des Budgetantrags an die Direktion
 - h) Stellungnahme zu Normen und Ordnungen des SIA, welche die Aktivitäten der BGA betreffen
 - i) Stellungnahme zur Aufnahme neuer Fachvereine in die BGA vor der Delegiertenversammlung
 - j) Vorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung
 - k) Verwendung des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets
 - l) Beschaffung ausserordentlicher Finanzmittel
 - m) Definition der Beziehungen zu anderen nationalen, namentlich zum CSA, und internationalen Berufsorganisationen

Art. 6

Leitung der Versammlung

1. Die Versammlungen des Berufsgruppenrats werden durch den Präsidenten der Berufsgruppe geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Versammlung nichts anderes bestimmt. Es gilt das absolute Mehr.

Art. 7

Beginn und Dauer des Mandats

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Berufsgruppenrats beginnt mit der Wahl durch eine Sektion oder einen Fachverein. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. AUSSCHUSS

Art. 8

Zusammensetzung

1. Der Ausschuss ist die Exekutive der BGA, gebildet aus Architekten des Berufsgruppenrats. Aus seiner Mitte bestimmt der Ausschuss einen Vizepräsidenten. Die Zusammensetzung berücksichtigt die verschiedenen Regionen und Sprachen.

Einberufung und Beschlussfassung

2. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Sitzung durch den Präsidenten mit Bekanntgabe der Traktandenliste. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Präsident nimmt an der Wahl teil. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Zuständigkeit und Aufgaben	<p>Art. 9</p> <p>1. Der Ausschuss vertritt die BG Architektur nach aussen und behandelt die fachspezifischen Geschäfte. Seine Zuständigkeit und Aufgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anwendung der durch den Berufsgruppenrat festgelegten Berufspolitik b) Mitbericht zur Aufnahme von neuen Mitgliedern c) Überwachung der Einhaltung der Standesordnung d) Information der Direktion über die Aktivitäten e) Kenntnisnahme von Projekten der Direktion f) Verfassen des Jahresberichts g) Kontakt mit dem Schweizerischen Register (REG) h) Erarbeitung des Pflichtenhefts für die durch das Berufsgruppen-Sekretariat zu erbringenden Leistungen in Zusammenarbeit mit der Direktion i) Unterstützung von Plattformen, die berufsspezifische Themen der vier Berufsgruppen behandeln: <ul style="list-style-type: none"> - Definition der Aus- und Weiterbildungsziele - Ausarbeitung der notwendigen Arbeitsinstrumente für die Führung von Projektierungsbüros - Entwicklung fachspezifischer Arbeitsinstrumente für die Vorbereitung und Realisierung von Projekten j) Bildung neuer Kommissionen in speziellen Fachgebieten.
Beginn und Dauer des Mandats	<p>Art. 10</p> <p>1. Die Mandatsdauer der Ausschussmitglieder BGA beginnt mit der Wahl durch den Berufsgruppenrat. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p>
V. REGIONALE ARCHITEKTENGRUPPEN	
Zuständigkeit	<p>Art. 11</p> <p>1. Zur Berücksichtigung kultureller, geographischer und sprachlicher Unterschiede können regionale Architektengruppen gebildet werden.</p>
Organisation	<p>2. Die regionalen Architektengruppen organisieren sich selbst entsprechend der Bedeutung der Region, der Aktivitäten und der Entwicklung von Projekten. Sie behandeln berufsspezifische Fragen in Übereinstimmung mit der Berufspolitik der BGA.</p>
Information	<p>3. Über Aktivitäten und Projekte orientieren sie den Ausschuss.</p>
VI. STANDESKOMMISSION	
Zuständigkeit, Aufgaben	<p>Art. 12</p> <p>1. Die Standeskommission der BGA behandelt erstinstanzlich Verstösse gegen die Standesregeln. Ihre Tätigkeit und die Beziehung zur Schweizerischen Standeskommission sind in der Standesordnung geregelt.</p>
VII. SEKRETARIAT	
Aufgaben	<p>Art. 13</p> <p>1. Das Berufsgruppen-Sekretariat unterstützt die Tätigkeiten der Organe der BGA sowie weiterer Kommissionen und Arbeitsgruppen nach vorheriger Absprache.</p>
Koordination	<p>2. Das Berufsgruppen-Sekretariat ist dem BGA-Ausschuss unterstellt. Es ist Teil des Generalsekretariats und koordiniert seine Aktivitäten mit den übrigen Einheiten des Generalsekretariats.</p>

Corporate Identity 3. Alle Dokumente sind im Rahmen der CI-Richtlinien des SIA Schweiz zu gestalten.

Informationen 4. Das Generalsekretariat stellt die Informationen aus der allgemeinen Medienüberwachung, vorhandene Adressfiles, etc. zur Verfügung.

VIII. FACHVEREINE

Art. 14

Informationen 1. Die BGA wird von den ihr zugehörenden Fachvereinen über deren Aktivitäten durch die Zustellung von Einladungen und Protokollen informiert.

IX. FINANZEN BG ARCHITEKTUR

Art. 15

Finanzierung 1. Die Finanzierung der BGA erfolgt aus den Mitteln des SIA.

Budget-Anträge 2. Die Budgetanträge für den Betrieb und für die Erarbeitung und Durchführung von Projekten werden durch den Ausschuss erarbeitet und dem Berufsgruppenrat zur Genehmigung und Weiterleitung an die Direktion des SIA unterbreitet.

Andere Finanzierungsquellen 3. Die BGA kann zusätzliche finanzielle Mittel bei Dritten für die Durchführung bestimmter Projekte beschaffen.

Art. 16

Finanzierung regionaler Gruppen 1. Wenn regionale Architektengruppen in Übereinstimmung mit der Berufspolitik der BGA Projekte von nationaler Bedeutung entwickeln, können dafür Beiträge aus dem Projektbudget der BGA geleistet werden.

Andere Finanzierungsquellen 2. In Absprache mit der BGA können die regionalen Architektengruppen zusätzliche finanzielle Mittel bei Dritten für die Durchführung bestimmter Projekte beschaffen.

X. BERICHTERSTATTUNG, PUBLIKATIONEN

Art. 17

Presseauftritt 1. Die Berufsgruppe Architektur ist im Rahmen von Art. 25 der Statuten zur selbstständigen Publikation von Informationen und Stellungnahmen berechtigt. Sie kann in Publikationen Dritter eigene Rubriken führen.

Publikationen 2. Der BGA steht in den folgenden Publikationsorganen Raum zur Verfügung:
- tec21
- Tracés
- archi
- InfoBase

3. Die BGA kann in Absprache mit der Direktion eigene Publikationen herausgeben.

XI. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Art. 18

Genehmigung Das vorliegende Geschäftsreglement der Berufsgruppe Architektur ist vom Rat der BGA an der Sitzung vom 16. Mai 2002 verabschiedet und von der Delegiertenversammlung des SIA am 15. Juni 2002 genehmigt worden.

Inkrafttreten Es tritt am 16. Juni 2002 in Kraft.

1. Revision: Art. 4.2., 7.1. und 10.1 – Verabschiedung an DV 2/07 vom 7.12.2007